

1593 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundestheaterpensionsgesetz geändert wird (2. Bundestheaterpensionsgesetz-Novelle - 2. BThPG-Nov.)

Für Bundesbedienstete, deren Dienstverhältnis durch das Schauspielergesetz geregelt ist, sowie für das technische Personal der Bundestheater ist die Pensionsversorgung im Bundestheaterpensionsgesetz geregelt, das in seinem § 17 die für Bundesbeamte jeweils geltenden bundesgesetzlichen Pensionsvorschriften für sinngemäß anwendbar erklärt, soweit nicht Sonderregelungen im Bundestheaterpensionsgesetz bestehen. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen auch diese Sonderregelungen an das Pensionsgesetz 1965 angepaßt werden. Weiters ist auch eine dem Nebengebührengesetz entsprechende Regelung vorgesehen. Die finanziellen Auswirkungen dieser umfangreichen Novelle werden sich auf etwa 4,5 Millionen Schilling belaufen.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundestheaterpensionsgesetz geändert wird (2. Bundestheaterpensionsgesetz-Novelle - 2. BThPG-Nov.), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 12 02

Ottillie L i e b l
Berichterstatter

H o f m a n n - W e l l e n h o f
Obmann